Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen

Beschlussvorschlag: Die Kirchensynode stimmt der Änderung der Satzung der Diakonie

Hessen vom 8. November 2016 zu.

Rechtsgrundlage: § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes

i. V. m. § 15 Nummer 7 der Satzung der Diakonie Hessen

Begründung: Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen entscheidet am

8. November 2016 über eine Satzungsänderung. Diese bedarf gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes der Zustimmung

durch die Kirchensynode.

In die Satzung der Diakonie Hessen soll eine Stellvertreterregelung für diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufgenommen werden, die von den beiden Kirchen und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Zur Begründung wird auf die beigefügte Vorlage für die Mitgliederversammlung verwiesen.

Die Kirchenleitung empfiehlt, der Satzungsänderung zuzustimmen.

Finanzielle

Auswirkungen: Keine

Anlagen: 1. Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen

2. Synopse

Referent: OKR Lehmann



Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen am 8. November 2016 in Oberursel

TOP 8: Satzungsänderung



Der Aufsichtsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen folgende Ergänzung der Satzung:

- 1. § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:
- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - 1. ...
 - jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten; für jede dieser Personen können die entsendenden Kirchen jeweils eine ständige Stellvertretung für den Abwesenheitsfall benennen;
- 2. § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:
 - 3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; für jede dieser Personen kann der entsendende Gesamtausschuss jeweils eine ständige Stellvertretung für den Abwesenheitsfall aus seiner Mitte benennen; die Stellvertretung muss aus dem Bereich derselben Landeskirche kommen wie die vertretene Person;

Begründung:

Die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau hatte bereits im Dezember 2015 Stellvertretungen für die von ihr gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung DH entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates angeregt, um eine kontinuierliche Vertretung in diesem Gremium sicherzustellen. Nach Auffassung der Diakonie Hessen sind derartige Stellvertretungen bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich, da die Kirchen frei darüber entscheiden, wen und für welchen Zeitraum sie in das Aufsichtsgremium entsenden. Die Entsendungen sind insbesondere nicht an die Amtsperioden der gewählten Aufsichtsratsmitglieder nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung gekoppelt. Entsprechendes gilt für die ebenfalls entsandten Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung DH.

Sowohl die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau als auch die betroffenen Gesamtausschüsse haben daraufhin bereits persönliche Stellvertretungen für die von ihnen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates benannt. Die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau
hat dies verbunden mit der Anregung, diese Möglichkeit ausdrücklich in der Satzung zu verankern. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat bisher keine Stellvertretungen
benannt. Sie möchte insofern zunächst eine entsprechende Satzungsregelung abwarten.

Die nun vorgesehene Regelung dient der gewünschten Klarstellung. Vorgesehen sind insofern "ständige" Stellvertretungen, die der Diakonie Hessen vorab verbindlich genannt werden. Dem Aufsichtsrat muss von vornherein klar sein, mit welchen Personen bei Sitzungen zu rechnen ist. "Ad-hoc-Benennungen" sind damit ausgeschlossen. Die Festlegung "persönlicher" Stellvertretungen dient der engen inhaltlichen Abstimmung zwischen dem entsandten Aufsichtsratsmitglied und seiner Stellvertretung.

Um die satzungsmäßig vorgesehene Größe des Aufsichtsrates zu wahren, dürfen die benannten Stellvertretungen dem Gremium nicht zugleich als gewählte Mitglieder gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung angehören. Die weiteren Ausschlussgründe gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 17 Abs. 2 der Satzung DH gelten entsprechend.

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

Geltendes Recht	Satzungsänderung
Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.	Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Vom 4. Juli 2013 (ABI. 2013 S. 354), geändert am 12. November 2015	Vom 4. Juli 2013 (ABI. 2013 S. 354), zuletzt geändert am 8. November 2016
§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:	(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kir- 	 zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kir-
che von Kurhessen-Waldeck vertreten;	che von Kurhessen-Waldeck vertreten; für jede die- ser Personen können die entsendenden Kirchen je- weils eine ständige Stellvertretung für den Abwe- senheitsfall benennen;
3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;	3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen; für jede dieser Personen kann der entsendende Gesamtausschuss jeweils eine ständige Stellvertretung für den Abwesenheitsfall aus seiner Mitte benennen; die Stellvertretung muss aus dem Bereich derselben Landeskirche kommen wie die vertretene Person;
4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.	 der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederver- sammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mit- glieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.
(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.	(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.
(3) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.	(3) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
(4) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.	(4) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.